

# Erläuterungen zur Statistik über das Personal im öffentlichen Dienst (Personalstandstatistik) zum 30. Juni 2021

## 1 Abgrenzung des Personals

### 1.1 Personal-Ist-Bestand

Zum Personal-Ist-Bestand zählen alle Beschäftigten, die zum 30. Juni 2021 in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis zu einer berichtspflichtigen Einrichtung stehen und in der Regel Gehalt oder Entgelt aus Haushaltsmitteln dieser Stelle beziehen oder aus Drittmitteln finanziert werden (z. B. Stiftungsprofessuren).

Hierzu gehören:

- Dauerbeschäftigte, Beschäftigte in Ausbildung, Beschäftigte mit Zeitvertrag,
- Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer,
- Geringfügig (Allein)Beschäftigte,
- Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag,
- Beschäftigte, die an andere Einrichtungen ausgeliehen werden, sofern ein entgeltpflichtiger Arbeitsvertrag besteht,
- Beschäftigte, die eine Rente wegen (teilweiser) Erwerbsminderung (EU-Rente) beziehen und bei der Einrichtung weiterbeschäftigt sind (§ 96a SGB VI),
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis stehen,
- Beschäftigte, die Mutterschaftsgeld bzw. Mutterschutzlohn oder wegen längerer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten, auch nach Ende des Krankengeldbezugs (Aussteuerung).

### 1.2 Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte

Nicht zu melden sind:

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV),
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ kein Arbeitsvertragsverhältnis vorliegt,
- Personen in einer Einstiegsqualifikation nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet,
- Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben,
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden,
- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Krankenschwestern, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- Beschäftigte mit Werkvertrag (auch Lehrbeauftragte),
- Nebenberuflich tätige Honorarkräfte, z. B. Musiker/-lehrerinnen,
- Leiharbeitnehmer,

- Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ruht, weil sie eine Rente (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) auf Zeit beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/ TV-L, frühere EU-Rente),
- Beamte/ Beamtinnen im Vorruhestand,
- Freiwillig Wehrdienstleistende oder Personen in Freiwilligendiensten nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz –BFDG oder Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten –JFDG sowie
- Praktikanten/ Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.

## 2 Merkmale

Für jeden Beschäftigten sind die Merkmale nach §§ 6 und 9 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) zu erfassen. Hinweise und eine genauere Beschreibung der einzelnen zu meldenden Merkmale sowie die zur Verschlüsselung benötigten Signierschlüssel werden in den Anlagen zur Datensatzbeschreibung PS010 des entsprechenden Eingabefeldes (EF) beschrieben.

Die wesentlichen Merkmale sind:

- Aufgabenbereich in EF5, EF6 oder EF42
- Geschlecht in EF7
- Geburtsmonat und -jahr in EF8 und EF9
- Art, Dauer und Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisse in EF10 bis EF12
- Einstufung in EF13
- Dienst- oder Arbeitsort bzw. Wohnort in EF14 bzw. EF20
- Stufen einer Bezügetabelle in EF17
- Familienzuschlag in EF18 und EF19
- Arbeitszeit-Faktor in Prozent in EF21U1
- Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni 2021 sowie weitere Bezügebestandteile in EF23U2 und EF25
- Art des Tarifvertrages in EF43
- Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in EF47

Eine vollständige Liste der zu meldenden Merkmale finden Sie in der Datensatzbeschreibung PS010, die den Dateiaufbau der Datenmeldung beschreibt.

### **3 Zusätzliche Merkmale**

#### **3.1 Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung**

Zusätzliche Merkmale sind nach besonderer Aufforderung von Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung [(FuE-Erhebungseinheiten) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 FPStatG] zu melden, und zwar:

- Bildungsabschluss in EF41U1
- Staatsangehörigkeit in EF41U2

#### **3.2 Einrichtungen des Bundes**

Für Beschäftigte bei rechtlich unselbstständigen Einrichtungen des Bundes sind weitere zusätzliche Merkmale zu melden, wie z.B. Angaben zum Versorgungsfonds des Bundes.

Ausführliche Beschreibungen dazu sind in den Erhebungsunterlagen der betroffenen Berichtseinheiten in den Anlagen zur Datensatzbeschreibung PS010 zu finden.

### **4 Kurzarbeit (TV COVID)**

Zur Bewältigung der Corona-Pandemie haben die kommunalen Arbeitgeber mit Wirkung zum 1. April 2020 den Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV COVID) mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen. Der Tarifvertrag sieht vor, dass kommunale Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen Kurzarbeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragen können. Bei Anwendung dieser Regelungen sind bei der Meldung zur Personalstandstatistik für die Beschäftigten dennoch die Angaben zu deren bestehenden Arbeitsvertragsverhältnis - ohne Berücksichtigung der Kurzarbeit - zum Stichtag 30.06.2021 zu melden. Beispielsweise bleiben Beschäftigte in Vollzeit in EF10 weiterhin mit 1 = Vollzeit und deren vertraglichen Wochenarbeitszeit in EF47 verschlüsselt, obwohl durch Kurzarbeit der Beschäftigungsumfang bzw. die Wochenarbeitszeit reduziert wurde.